

Neue Wege bei straffällig gewordenen Jugendlichen

Der Verfasser des folgenden Beitrags, Klaus Felder, ist 1951 geboren. Als Supervisor und Leiter von Erziehungskursen ist er seit dem Jahr 1984 im Caritasverband Bergisch Gladbach tätig. Der Beitrag schildert die bisherigen Erfahrungen der Kursarbeit mit straffällig gewordenen Jugendlichen.

„Hallo Leute! Ich bin geboren worden, um Leid, Qualen und Schmerzen zu ertragen. Wahrscheinlich bis zum Tode. Die Erlebnisse während meiner Kindheit sind ... in mir so stark eingepreßt worden, so daß aus mir fast ein Stein geformt wurde ... Das deutsche Gesetz ist gerecht und soll dem Wohlbefinden der Menschen dienen. Alle Menschen sollen angeblich gleich behandelt werden. Daraus sollte man schließen, daß Menschen, die deutsche Gesetze mißbrauchen oder gegen Gesetze verstoßen, bestraft werden. Warum wurde bei mir das deutsche Gesetz während meiner Kindheit nicht angewandt? Ich möchte über diese Schlaperei aufgeklärt werden. Das sieht nach Betrug aus. Das Jugendamt soll angeblich das Gesetz vertreten. Warum nicht bei mir? Meine Erzieher und das Jugendamt haben gegen das deutsche Gesetz verstoßen. Warum werden diese Gesetzesbrecher nicht bestraft? Daraus muß ich schließen, daß manche Menschen ihre eigenen Gesetze machen dürfen ... Ich muß Jugendamt und Erzieher verklagen (Vater und Sachberater). Wenn diese Gesetzesbrecher nicht bald strafrechtlich verfolgt werden, werde ich diese Men-

schen selber bestrafen. Ich verlange Schmerzensgeld.“

Der hier zitierte Jugendliche nimmt Rauschgift, ist von Beziehungen enttäuscht, kennt niemand, der ihm zur Seite steht. Seine Pflegemutter, zu der er nach vielen Komplikationen Vertrauen entwickelt hat, stirbt an Krebs, als der Jugendliche in der Pubertät ist. Sein Pflegevater macht ihn für den Tod der Pflegemutter verantwortlich.

„Ich bin von einem eiskalten, psychokrassen Tyrannen erzogen worden. Ich kam mir oft vor wie ein Sklave. Meine Kindheit kam mir vor wie ein Alptraum.“

Es sei dahingestellt, wie die „wirklichen“ Verhältnisse ausgesehen haben. Der Pflegevater wird seine Version erzählen können. Die Mitarbeiter des Jugendamtes werden ebenfalls ihre Gründe für ihren Umgang mit dem Jugendlichen gehabt haben. Fest steht, daß der Jugendliche sich heute mit der Aufnahme und Pflege von Beziehungen schwer tut, sehr mißtrauisch ist, keine feste Arbeit hat.

„Mit sieben Jahren wurde mir klargemacht, daß ich andere Eltern habe. Der Grund: Es gab Probleme mit dem Jugendamt. Daraufhin nahm meine ‚Mama‘ mit meiner ‚Mutter‘ Kontakt auf. Sie konnte meine Mutter umstimmen, die mich daraufhin abholte. Das war mir alles komisch und fremd. Dann erfuhr ich, daß ich in einem Nonnenkloster für schwer erziehbare Kinder gelandet war. Meine Mutter hatte mich zum zweiten Male eiskalt abgeschoben. Ich war von der Außenwelt abgeschlossen ... Wieder zurück zu den Pflegeeltern sind mir Bestrafungen bekannt: Stundenlang auf dem Boden kniend und Hände hoch, Fernsehverbot, kein Essen oder nur Brot und Wasser ...“

Die Lebensgeschichte, die der Jugendliche nach der Teilnahme an einem Erziehungskurs mit viel Mühe und sicher auch Schmerzen sehr umfassend aufgeschrieben hat, gab ihm — wie er sagt — zum ersten Mal die Möglichkeit, seine eigene Geschichte aus der Distanz zu erleben und eine neue Einstellung dazu zu finden. Jetzt sieht er eine Chance, mit seinem Mißtrauen fertigzuwerden und sich auf Menschen und Beziehungen neu einzulassen.

Weder Strafe noch Belohnung

Der Jugendliche wird mit ein paar Gramm Haschisch in der Tasche erwischt; er macht sich straffällig. Bei der Gerichtsverhandlung ist der Jugendliche verlegen und schweigt. Da er bisher noch mit niemand über seine Lebensgeschichte gesprochen hat, kann er sich auch nicht vorstellen, diese jetzt dem Gericht mitzuteilen. Er befürchtet, Offenheit schade ihm mehr als daß sie ihm helfen könnte. Der Richter hingegen orientiert sich bei seiner Entscheidung auch daran, welche Motive den Jugendlichen zu der Tat geführt haben. Er erwartet, daß der Jugendliche Gefühle deutlich macht („Geständigsein“). Zum Dialog kommt es vor Gericht nicht, auch die Bedingungen für das „Schweigen vor Gericht“ bleiben ungeklärt. Der Jugendliche wird für schuldig befunden und soll bestraft werden. Die obige Beschreibung der Situation des Jugendlichen macht offensichtlich, daß die üblichen Sanktionen (Geldbuße, Sozialstunden oder Arrest) wenig hilfreich sind, den weiteren Lebensweg auf eine lebensbejahende Weise zu gestalten. Andererseits wäre für den jungen Menschen die Auflage, sich in eine Therapie zu begeben, nicht nachvollziehbar, zumal ja vor Gericht die Bedeutung seiner Entwicklung nicht explizit wurde. Hier ist der Erziehungskurs als pädagogisches Angebot für Bergisch Gladbach und den Rheinisch-Bergischen Kreis eine wichtige Bereicherung der Möglichkeiten, die dem Jugendrichter bei Straftaten junger Menschen zur Verfügung stehen, und entspricht der Sonderstellung des Jugendstrafrechts, in dem bekanntlich die Einbeziehung des Erziehungsgedankens gefordert ist.

„Das Ziel sollte sein, durch verbale und soziale Kommunikation Lernvorgänge in Gang zu setzen, die zur Verringerung emotionaler und sozialer Spannungen bis hin zu individuellen Konfliktlösungen führen können. Der Gruppenprozeß soll dazu beitragen, Erlebnisse und Erfahrungen aufzuarbeiten, zu Toleranz anderer Meinungen zu kommen ...“ und „Die Erkenntnis, daß der heranreifende Mensch nur ein unvollkommener Erwachsener ist, grundlegend anders denkt, fühlt, handelt, reagiert, ja anders ist als der Erwachsene, ist inzwischen so sehr Gemeingut geworden, daß wir die Eigenständigkeit gerade des für die Jugend geltenden

Strafrechts im Strafverfahren als selbstverständlich hinnehmen“ (JGG, S. 31).

Der Erziehungskurs hat keinen sühnenden Charakter. Er soll vielmehr dem Jugendlichen eine Hilfe sein, über seinen Lebensweg nachzudenken, seine Schwierigkeiten mit einer sozialen Ordnung aufzudecken, möglicherweise zu bearbeiten. Dazu ist es notwendig, mit dem Jugendlichen zu denken und nicht für ihn oder über ihn. Es gilt einen Prozeß zu begleiten, dem Jugendlichen sein Leben und Schicksal nicht aus der Hand zu nehmen, sondern seine Eigenverantwortung zu fördern. Wesentliche Bemühung der Gespräche im Erziehungskurs ist, den Jugendlichen anzunehmen, durch Zuhören Bedingungen zu schaffen, mit denen er mit neuer Zuversicht sich mit seiner Situation auseinandersetzt, die Gründe für seine Straffälligkeit anerkennt und zu neuen Handlungsmöglichkeiten gelangt.

Kurzer statistischer Überblick

Bisher sind dreizehn Erziehungskurse durchgeführt worden. Ein Kurs besteht aus einem Vorgespräch, acht Abenden und einem gemeinsamen Wochenende. 77 Jugendliche haben bisher an einem Kurs teilgenommen, davon 37 aus dem Kreisgebiet und 40 aus Bergisch Gladbach. Es begleiten zwei Kursleiter in der Regel fünf Jugendliche pro Kurs. Wenn das Gericht einem Jugendlichen die Weisung erteilt, an einem Erziehungskurs teilzunehmen, erhält der Caritasverband Mitteilung. Dann erfolgt eine schriftliche Einladung zu einem Vorgespräch. Den Jugendlichen gemeinsam sind Erfahrungen mit Behörden und Amtspersonen:

- Die Polizei stellt sie und nimmt den Schaden auf.
- Es kommt zur Gerichtsverhandlung. Richter und Staatsanwalt beurteilen die Tat. Der Richter hat sie verurteilt.
- Sie hatten ein Gespräch mit dem Jugendgerichtshelfer, der vor Gericht die erzieherischen, sozialen und fürsorglichen Gesichtspunkte vorbringen soll.
- Bei einigen kommen Vorerfahrungen mit Haft, Geldbuße oder Sozialstunden hinzu.

- **Peinliche Fragen oder Schweigen** begleiten sie in der Familie, bei Freunden und Kollegen.
- **Im Gerichtssaal** bekommen sie **Autorität** zu spüren: Kirche und Politik, Gesetz und Tradition, symbolisiert durch das Kreuz, die Fotos der Bundespräsidenten, Richter und Staatsanwalt in Robe, und es heißt „Im Namen des Volkes“.

Die Kursarbeit beginnt

Acht Abende trifft man sich immer in den gleichen Räumlichkeiten. Zigaretten werden von den Jugendlichen in Massen auf den Tisch gelegt. Die Leiter legen ihnen nahe, sich mit dem Rauchen einzuschränken, richten eine Raucherpause ein. Meist sind sie untereinander unbekannt, wissen nicht so recht, wie sie in Kontakt treten sollen. Es fällt ihnen sichtlich schwer, sie erzählen von ihrer Arbeit oder Nicht-Arbeit (viele sind arbeitslos), fragen einander nach dem Namen und warum sie an einem Erziehungskurs teilnehmen müssen, sie regen sich über den Namen Erziehungskurs auf, teilen mit, daß man sie nicht (mehr) erziehen könne. Sie fragen, worin die Strafe besteht, wissen noch nicht, was sie von dem ganzen Unternehmen halten sollen. Und: Erziehung wird wahrgenommen zwischen Bestrafen und Belohnen. Es ist ein Kurs, der die Erziehung in den Mittelpunkt stellt und Strafe/Belohnung, Macht/Ohnmacht, Bedürfnis/Frustration usw. zum Thema macht. Selber ist er jedoch weder Strafe noch Belohnung. Dieser Gedanke ist widersprüchlich, da der Jugendliche ja vom Gericht dazu verurteilt ist, andererseits schließt er aber auch die Problematik der historischen Entwicklung des Jugendgerichtsgesetzes mit ein:

„Generell knüpfte das JGG von 1923 die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen in § 5 lediglich daran, daß sie unter dem Aspekt der Erziehung des Jugendlichen auch erforderlich sein müssen, und § 6 ergänzte, daß von Strafe abzusehen sei, wenn das Gericht die Erziehungsmaßnahmen ‚für ausreichend‘ halte. Damit wollte der Gesetzgeber der Praxis die Chance eröffnen, die Strafen des allgemeinen Strafrechts ganz überwiegend durch pädagogisch orientierte Maßnahmen abzulösen. Insbesondere die Freiheitsstrafe hätte auf die seltenen Fälle beschränkt wer-

den können, in denen eine ambulante Sanktion unter dem Aspekt der Schwere der Schuld oder der besonderen Gefährlichkeit des Täters gegenüber der Allgemeinheit nicht vertretbar gewesen wäre. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollte die nach § 6 JGG zu prüfende Frage, ob eine Erziehungsmaßregel als Reaktion auf die Straftat ausreiche, deshalb in erster Linie von der Persönlichkeit des Täters her beantwortet werden. Erst in zweiter Linie sollte auch in Betracht gezogen werden, welchen Eindruck ein Absehen von Strafe auf die Allgemeinheit macht“ (aus Christian Pfeiffer, Kriminalprävention im Jugendgerichtsverfahren, 1983, S. 41).

Der Strafbegriff schließt sich schon von daher aus, daß der Jugendliche ja gerade die Chance bekommen soll, sich mit seiner Situation auseinanderzusetzen. Da er wahrscheinlich nicht von allein den Schritt tut, bekommt er vom Gericht die Richtung gewiesen. So ist zu Beginn die Eigenmotivation des Jugendlichen zu fördern. Je mehr es gelingt, den Jugendlichen anzunehmen wie er ist, wird eine Atmosphäre geschaffen, die die notwendige Sicherheit für Auseinandersetzung ermöglicht. „Auseinandersetzung“ ist leicht geschrieben, dahinter steckt jedoch von beiden Seiten eine große Anstrengung. Um sich in dem ganzen Verfahren über Wasser zu halten und nicht unterzugehen, distanzieren sich die Betroffenen von ihrem Handeln: „Es ist aus Versehen passiert.“ „Ich war in der Clique und mußte mitmachen.“ „Wenn ich nicht besoffen gewesen wäre, dann ...“ „Schuld haben die Drogen ...“

Anstelle von Betroffenheit weisen sie die Verantwortung von sich ab. Der bloße Appell an die Eigenverantwortlichkeit richtet nichts aus, ebensowenig Vorwürfe oder Vorhaltungen. Erst wenn die Jugendlichen das Gefühl bekommen, angenommen zu werden, öffnen sie sich, zeigen Sensibilität, zeigen ihre manchmal dünne Haut. Der Weg ist also ein Lernprozeß, in dem Fehler-Machen als Chance genutzt wird. Hauptsächlich geschieht dies auf sprachlicher Ebene, also Verständigung mit Worten. Da der Mensch jedoch wesentlich mehr Ausdrucksmöglichkeiten in sich hat, wird der Zugang für diesen Lernprozeß erweitert durch kreativen Umgang mit verschiedenen Materialien.

Erfahrungen

In den dreizehn bisherigen Erziehungskursen bleibt festzuhalten, daß jeder Jugendliche seinen eigenen, unvergleichlichen Weg geht. Auch sind die Themen in den verschiedenen Gruppen jeweils andere: Eine Gruppe beschäftigt sich mit der Frage, wer eigentlich kriminell sei. Für sie war unverständlich, weshalb Alkohol gesellschaftlich akzeptiert ist, während Drogen illegal sind. Ebenso sprachen sie die Unverhältnismäßigkeit an, daß Menschen in der Wirtschaftskriminalität sich nicht mehr erinnern wollen und straffrei bleiben, während sie selbst — auch wenn es eine Bagatelle ist — verurteilt werden. Eine andere Gruppe stellte das Thema „Angst“ in den Vordergrund. Es wurden dazu Bilder gemalt, Bedrohlichkeiten des Alltags angesprochen, Aussichtslosigkeiten aufgezeigt. Ihre düsteren Weltbilder sind existent. Es erleichtert sie sehr, dies anzusprechen und auszutauschen, um wieder „Geschmack an der Welt“ zu bekommen. Weitere Themenschwerpunkte in den Gruppen waren Verweigerung, Sicherheit/Unsicherheit, Auseinandersetzung mit „Autorität“ usw. Eine erstaunliche Erfahrung war mitzuerleben, wie ausgesprochen wohltuend es die Jugendlichen empfanden, daß sie sich mit all ihrer Problematik und manchen Schicksalsschlägen, die sie erfahren haben, als normale Menschen erleben können. Ständig sich in Alpträumen wiederholend, werden sie bestimmte Situationen im Leben nicht los, wissen nicht, an wen sie sich wenden können, leiden so vor sich hin. Zum Beispiel litt ein Jugendlicher daran, sich nicht entscheiden zu können: Zuhause, im Beruf und auch im Erziehungskurs. Er hatte keine Lust, den Kurs zu beenden, wollte abbrechen. Über die jeweiligen Konsequenzen möchte er sich keine Gedanken machen. Der Kursleiter machte ihm das Angebot, am gemeinsamen Wochenende zu versuchen, seinem Leiden auf die Spur zu kommen. Denn dafür ist das gemeinsame Wochenende gedacht: Zeit haben füreinander, gemeinsam kochen, essen, spielen ...

Der Jugendliche ließ sich darauf ein, erzählte dort die ihn belastenden Situationen. Eine scheint der Schlüssel für sein Leiden zu sein. Es ist die Situation vor dem Scheidungsrichter. Als der Jugendliche 12 Jahre alt ist, wird er in den Gerichtssaal gerufen. Dort sitzen Mutter mit Anwalt und Vater mit Anwalt. Der Richter fragt ihn,

zu wem er denn nun „wolle“? Das überfordert ihn, denn eigentlich ist es sein Wunsch, daß die Eltern zusammenbleiben. Egal wie er sich entscheidet, es wird für ihn ein großer Verlust. Über die Konsequenzen der Trennung mag er sich keine Gedanken machen. Ohne Antwort verläßt er den Gerichtssaal, irrt Stunden in der Stadt umher, ohne Ziel und Hoffnung. Und es gab niemanden, dem er sein Herz hätte ausschütten können. Die Eltern hatten andere Probleme. So staute er es auf, erlebt es heute in Träumen immer wieder. Und: Entscheidungen treffen wird für ihn zum roten Tuch. Es entlastet ihn, seine Geschichte zu erzählen. Für die Arbeit im Erziehungskurs ist der Austausch im Team ebenso notwendig und unerläßlich wie Supervision unter fachlicher Anleitung, um die Polarität zwischen Theorie und Praxis zu überbrücken. Es gilt, neben dem rationalen und emotionalen Zugang zur Arbeit zu versuchen, die ihr zugrundeliegende Ereignishaftigkeit immer wieder in die Reflexion aufzunehmen.